

Orbit | Lützowplatz 7 | 10785 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

per E-Mail: Konsultation-16-21@bafin.de

Dr. Christian Hillebrand

M: +49 172 1455 654
christian.hillebrand@orbit.law

T +49 30 509305 101
F +49 30 509305 129

Lützowplatz 7
10785 Berlin
Germany

www.orbit.law

Berlin, 1. September 2021

Konsultation 16/2021; WA 41-Wp 2137-2021/0293 Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 16/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation 16/2021 zur beabsichtigten Änderung des FAQ zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB („FAQ“) wie folgt Stellung nehmen zu können:

1. Ziff. 1.2 des Entwurfs der FAQ

- a) Wir begrüßen, dass Pre-Marketing-Anzeigen künftig über ein einheitliches E-Mail-Postfach eingereicht werden sollen. Dies erleichtert auf Seiten der Marktteilnehmer (und wohl auch auf Seiten der BaFin) den Prozess.

Es sollte unseres Erachtens aber ein Hinweis auf ein entsprechendes Formular der BaFin für die Einreichung von Pre-Marketing-Anzeigen direkt in den FAQ erfolgen. Bislang haben wir ein solches Formblatt sowohl als Excel- als auch als Word-Datei von der BaFin erhalten. Wir regen an, ein entsprechendes Formular im einheitlichen Format im Anhang der FAQ beizufügen.

- b) Hinsichtlich des Entwurfstextes *„Darüber hinaus nimmt die BaFin nur Mitteilungen von inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften entgegen.“* sollte klargestellt werden, dass dies nicht für Pre-Marketing-Anzeigen von ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften (d.h. Kapitalverwaltungsgesellschaften aus Drittstaaten) gemäß § 306b Absatz 4 KAGB gilt.
- c) Auch sollte eine Klarstellung erfolgen, ob bei bereits gestellter, aber noch nicht beschiedener Vertriebsanzeige (etwa im Rahmen einer Vertriebsanzeige einer Drittstaaten-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 330 KAGB) bei zwischenzeitlichem Pre-Marketing eine gesonderte Pre-Marketing-Anzeige erforderlich ist.

Aufgrund des Bearbeitungszeitraums derartiger Vertriebsanzeigen von mehreren Wochen oder Monaten werden Kapitalverwaltungsgesellschaften bereits in der Zwischenzeit, d.h. vor Erteilung der konkreten Vertriebsserlaubnis, an der Ausübung von Pre-Marketing Interesse haben. Ob in diesem Fall eine gesonderte Pre-Marketing-Anzeige erforderlich ist, wurde nach unserem Kenntnisstand bislang nicht geklärt. Unseres Erachtens sollte es in diesen Fällen keiner gesonderten Pre-Marketing-Anzeige bedürfen, da die Vertriebsvoraussetzungen mit Beantragung der Vertriebsserlaubnis bereits „auf den Weg gebracht“ wurden. Die Pre-Marketing-Anzeige mit der Folge der Sperre der Aufnahme von Investoren im Wege der sog. Reverse Solicitation für einen Zeitraum von 18 Monaten macht dann keinen praktischen Unterschied, wenn der Vertrieb aufgrund einer (zeitnah erteilten) Vertriebsserlaubnis gestattet wird.

2. Ziff. 2.4 des Entwurfs der FAQ

Aus unserer Sicht sollte auch in Bezug auf Vertriebsanzeigen nach §§ 329, 330 KAGB klargestellt werden, was unter (anzeigepflichtigen) wesentlichen Änderungen zu verstehen ist. Der in Ziff. 2.2.4. des Entwurfs der FAQ enthaltene Maßstab dürfte auch bei diesen Vertriebsanzeigenverfahren sachgerecht sein, d.h. dass nur solche Änderungen wesentlich und damit anzeigepflichtig sind, die eine Änderung der Stammdaten des betreffenden AIF zur Folge haben (z.B. Name oder Geschäftsjahr des AIF).

Hinsichtlich der Wesentlichkeit der Änderung von „Anlagegrundsätzen“ wäre eine Konkretisierung der BaFin wünschenswert, was hierunter zu fassen ist. Unseres Erachtens sollten nur tatsächliche Änderungen der Anlagestrategie des betreffenden AIF als Solche (etwa, wenn die Änderung auch im Rahmen des AIFMD-Berichtswesens zu einer anderen Einstufung der Anlagestrategie führen würde) als wesentlich erachtet werden, nicht aber beispielsweise bloße Änderungen von Diversifikationsanforderungen im Rahmen der bisherigen Anlagestrategie.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Orbit | Fund Boutique

Orbit Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Hillebrand Mogck Mostertz Neidel Schachinger

Dr. Christian Hillebrand
Rechtsanwalt

